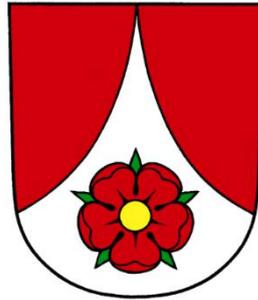


Friedhof  
Birmensdorf



# ANSCHLUSSVERTRAG

**zwischen der Gemeinde Birmensdorf (Trägergemeinde)**  
nachfolgend Birmensdorf genannt  
und  
**der Gemeinde Aesch (Anschlussgemeinde)**  
nachfolgend Aesch genannt

betreffend  
**Mitbenutzung des Friedhofes Birmensdorf durch Aesch**

Vom ....

Personen-  
bezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Anschluss-  
vertrages, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform,  
gelten für beide Geschlechter.

## **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Birmensdorf verfügt über eine Friedhofanlage, die auf den Grundstücken der Politischen Gemeinde, Kat.-Nr.1897, und derjenigen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch, Kat.-Nr. 1972, errichtet ist.
- 1.2. Bisher war der Zweckverband Friedhof Birmensdorf-Aesch für den Betrieb, Unterhalt, die Pflege und eine allfällige Erweiterung des Friedhofes zuständig. Nach der Auflösung des Zweckverbandes wird das Benützungsrecht von Aesch mit einem Anschlussvertrag sichergestellt.
- 1.3. Birmensdorf und Aesch führen je separat ein Bestattungsamt und organisieren die Überführung und die Bestattung in Absprache mit den Angehörigen.
- 1.4. Rechtsgrundlage bilden die kantonale Bestattungsverordnung und die Friedhof- und Bestattungsverordnungen Birmensdorf und Aesch.
- 1.5. Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Bestattungsmöglichkeiten und der Unterhalt des Friedhofes sollen den Bedürfnissen der Mehrheit der Bevölkerung beider Gemeinden entsprechen.

## **2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägergemeinde Birmensdorf**

- 2.1. Birmensdorf erfüllt alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- 2.2. Der Gemeindevorstand von Birmensdorf ist zuständig für
  - die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofwesens der Vertragsgemeinden;
  - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen
- 2.3. Der Gemeindevorstand von Birmensdorf ist zuständig für
  - den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs
  - den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren
  - den Erlass von Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen der Friedhofkommission.

## **3. Rechte und Pflichten der Trägergemeinde Birmensdorf**

- 3.1. Birmensdorf betreibt den Friedhof selbständig im Rahmen seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation. Das Personal und externe Dienstleister werden von Birmensdorf angestellt respektive beauftragt. Birmensdorf verpflichtet sich, Unternehmer in der Gemeinde Aesch bei Submissionen mit zu berücksichtigen.

- 3.2. Birmensdorf gewährt Aesch das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Aesch im Friedhof Birmensdorf durchzuführen. Dies gilt auch für Bürger von Aesch.

#### **4. Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde Aesch**

- 4.1. Aesch behält weiterhin das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Aesch im Friedhof Birmensdorf durchzuführen. Dies gilt auch für Bürger von Aesch.
- 4.2. Aesch verpflichtet sich, die Bestattungen in Birmensdorf durchzuführen, ausser die Angehörigen der Verstorbenen wünschen keine Bestattung im Friedhof Birmensdorf.
- 4.3. Aesch beauftragt in der Regel den gleichen Bestatter und das gleiche Krematorium wie Birmensdorf.
- 4.4. Für neue Investitionen in der Friedhofanlage (Immobilien) mit einem Kostenanteil von mehr als Fr. 50'000.00 für Aesch muss die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Aesch vorliegen.
- 4.5. Der Gemeindevorstand Aesch muss einer Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung vor dem Erlass in Birmensdorf zustimmen. Allfällige Differenzen sind vorgängig zu bereinigen.

#### **5. Kommission**

- 5.1. Für den Informationsaustausch und die Kontaktpflege wird aus Vertretern der Träger- und Anschlussgemeinde eine Kommission gebildet, die sich mindestens einmal im Jahr trifft. Jede Gemeinde bestimmt die Mitglieder der Kommission selbst, maximal drei Personen aus Birmensdorf und zwei Personen aus Aesch, wobei die beiden Friedhofsvorsteher funktionsbedingt dabei sind.
- 5.2. Die Kommission überprüft den Zustand des Friedhofes und tauscht erhaltene Rückmeldungen aus der Bevölkerung und von Trauerfamilien aus.
- 5.3. Über bauliche Änderungen und bei Einführung von zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten oder bei deren Verzicht entscheidet der Gemeinderat Birmensdorf nach Anhörung der Kommission.
- 5.4. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen und Grundsätze für den Friedhof sowie den Voranschlag zu Handen des Gemeindevorstands Birmensdorf.
- 5.5. Die Kommission stellt sicher, dass Aesch alle relevanten Informationen erhält.
- 5.6. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen und Subkommissionen gebildet werden.

## **6. Finanzielle Leistungen**

### **6.1. Rechnungsführung**

Birmensdorf weist die auf den Friedhof entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich.

### **6.2. Kostenverteilung**

Die Betriebskosten des Friedhofes werden unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31. Dezember der Rechnungsjahres verteilt.

Birmensdorf stellt Aesch jährlich eine Abschlussrechnung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres und kann per 30. Juni für das laufende Jahr eine Akontorechnung ausstellen.

Birmensdorf übernimmt die zukünftigen Investitionskosten. Die Vertragsgemeinden beteiligen sich in der Folge jährlich anteilmässig an den ordentlichen Abschreibungen sowie an den allfälligen Darlehenszinsen. Diese fliessen in die Betriebskosten des Friedhofes ein und werden gemäss obigem Kostenverteiler den Anschlussgemeinden in Rechnung gestellt.

### **6.3. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Gemeinde Birmensdorf respektive deren externes Kontrollorgan ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Auf Anfrage ist Aesch Einsicht zu gewähren.

## **7. Vertragsdauer und Vertragsänderungen, Kündigung**

### **7.1. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### **7.2. Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

### **7.3. Kündigung**

Eine einseitige Kündigung des Anschlussvertrages ist ausgeschlossen. Der Anschlussvertrag kann nur einvernehmlich von beiden Vertragsgemeinden aufgelöst werden.

### **7.4. Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

## **8. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **8.1. Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der entsprechenden Organe der Vertragsgemeinden auf 1. Januar 2019 in Kraft.

#### **Namens der Politischen Gemeinde Birmensdorf:**

Der Präsident                      Der Schreiber

Werner Steiner                      Andreas Strahm

#### **Namens der Politischen Gemeinde Aesch:**

Der Präsident                      Die Schreiberin

Johann Jahn                      Suzana Sturzenegger

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde vom Gemeinderat Birmensdorf am 5. Februar 2018 und von den Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch an der Urnenabstimmung vom 15. April 2018 angenommen.